

## **Initiative Mittel- und Osteuropa - Vereinssatzung: Laut Beschlussfassung am 24.11.2008**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden und führt dann den Namen Initiative Mittel- und Osteuropa e.V. (InMOE).
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des internationalen Austausches und der interkulturellen Verständigung in Mittel- und Osteuropa.

(2) Die Förderung von Kultur, Bildung und Erziehung ist ein vorrangiges Ziel aller Aktivitäten des Vereins. Er leistet damit einen aktiven Beitrag zur Völkerverständigung und zur Vernetzung von zivilgesellschaftlichen Aktivitäten in der Region Mittel- und Osteuropa.

Im Bereich Kultur wird dies durch die Durchführung von Kulturprojekten wie beispielsweise Ausstellungen, Konzerten und künstlerischen Festivals erreicht.

Im Bereich Bildung und Erziehung wird dies vorrangig durch Weiterbildungsseminare für Junge Erwachsene und Studierende erreicht. Hierzu zählen ferner Veranstaltungen zum Informationsaustausch und zur Vernetzung von Ehrenamtlichen.

Die vom Verein durchgeführten internationalen Begegnungen von Ehrenamtlichen sind ein konkreter Beitrag zur Völkerverständigung zwischen den Ländern Mittel- und Osteuropas.

Ehrenamtliche sind Personen, die sich freiwillig, ohne finanzielles Entgelt in gemeinnützigen und selbstlos tätigen Organisationen und Initiativen im Bereich der Zivilgesellschaft engagieren.

Die Aktivitäten des Vereins werden der Öffentlichkeit durch zeitnahe Information im In- und Ausland über die Tätigkeiten des Vereins und im Rahmen von öffentlich zugänglichen Informationsveranstaltungen und -schriften zugänglich gemacht.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere erzielt durch oben genannte Projekte mit gemeinnützigen Körperschaften oder mit Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Organe zu bilden.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter und gegebenenfalls einen Geschäftsführer zu benennen.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein.

(2) Die Mitgliederversammlung auf Verlangen der Mitglieder ist spätestens acht Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages, der von wenigstens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder unterzeichnet sein muss, einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder auf Einberufung der Mitgliederversammlung muss in Textform erfolgen (§ 126 b BGB) und beim Vorstand gestellt werden.

(3) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen allen Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich unter Mitteilung der

Tagesordnung zugegangen sein. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage abgekürzt werden.

(4) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über die Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt den Vorstand.
- b) Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- c) Sie wählt einen Kassenprüfer.
- d) Sie beschließt über die Genehmigung des Vereinshaushalts.
- e) Sie entscheidet über Stellen- und Wirtschaftspläne.
- f) Sie nimmt den Jahresbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres und die Jahresplanung entgegen.
- g) Sie fasst Beschluss über Änderungen der Satzung, die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und Vereinsauflösung.

e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Befragung aller ordentlichen Mitglieder ohne Zusammentreten der Versammlung im Wege schriftlicher Stimmabgabe erfolgen. In diesem Falle hat der Vorstand angemessene Fristen zur Stimmabgabe über einen Abstimmungspunkt oder mehrere Abstimmungspunkte zu setzen. Die Stimmabgaben sind an den Vorstand oder an einen vom Vorstand bestimmten Wahlleiter zu entrichten. Nach Ablauf der Frist wird die Stimme eines ordentlichen Mitgliedes, das nicht abgestimmt hat, der Nichtbeteiligung an der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Für Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gelten die gleichen Mehrheiten wie für Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse gelten abgegebene Stimmen als Präsenz in der Mitgliederversammlung. Die Auszählung übernimmt der Vorstand oder ein vom Vorstand bestimmter Wahlleiter. Die Ergebnisse werden schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) an die Mitglieder bekannt gegeben.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bilden gemäß des § 26 II (BGB) den gesetzlichen Vorstand und haben ihren Hauptwohnsitz in Deutschland. Es können weitere Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Diese Beisitzer bilden den sogenannten erweiterten Vorstand und sind nicht vertretungsberechtigt.

(3) Der 1. und 2. Vorsitzender und Kassenwart sind jeweils zu zweit gesamtvertretungsbevollmächtigt. Der 1. und 2. Vorsitzende und Kassenwart sind für Verträge, deren Leistungswert 1000 € nicht überschreitet einzelvertretungsbevollmächtigt.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er trifft Entscheidungen im Tagesgeschäft des Vereins.
  - b) Er ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
  - c) Er ist verantwortlich für die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - d) Er erstellt einen Jahresbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres und legt die Jahresplanung vor.
  - e) Er fasst Beschluss über Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
  - f) Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- g) Er entscheidet über Vereinsmitgliedschaften.

## **§ 6 Niederschriften**

(1) Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(2) Die Niederschriften müssen den Mitgliedern des jeweiligen Organs in einer Frist von zwei Wochen zugehen. Geht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt kein Widerspruch ein, so gelten die Niederschriften als genehmigt. Beizeitigem Widerspruch sind die Niederschriften bei der nächsten Sitzung zur Erörterung zu stellen.

## **§ 7 Mitgliedschaft im Verein**

Mitglieder des Vereins sind juristische Personen, Organisationen und natürliche Personen aus Mittel- und Osteuropa.

I. Juristische Personen: Vereine aus Mittel- und Osteuropa

II. Initiativen aus Mittel- und Osteuropa

III. Natürliche Personen („Netzwerker“)

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die natürliche Personen im Sinne von §7 III. sind, sind nicht berechtigt, gleichzeitig Mitglieder im Sinne §7 I. und II. zu vertreten.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, oder durch Auflösung der unter § 7 II. genannten Initiativen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die aktuellen Bestimmungen zu den Mitgliedsbeiträgen regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die nicht Mitglied in der Initiative Mittel- und Osteuropa sind, zwecks Verwendung für Völkerverständigung mit Mittel- und Osteuropa.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde am 24.11.2008 in Berlin auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch die entsprechenden Abschnitte geändert.

Sabrina Bobowski

1. Vorsitzender

Liane Hoder

2. Vorsitzender